

B e n u t z e r o r d n u n g **für den Kulturraum der Gemeinde Gnetsch**

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 1999 (GVBl. S. 152) und der §§ 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 1999 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat Gnetsch nachfolgende Benutzerordnung für den Kulturraum in der Dorfstraße 13 der Gemeinde Gnetsch:

§ 1 **Zweckbestimmung**

- (1) Der Kulturraum der Gemeinde Gnetsch steht den ortsansässigen Bürgern, Vereinen, Organisationen und Parteien als Stätte der Begegnung zur Verfügung. Bürger können den Kulturraum für Familienfeiern nutzen. Vereine, Organisationen und Parteien können den Raum für Mitgliederversammlungen, Feierlichkeiten oder ähnliche Anlässe benutzen. Eine Nutzung des Kulturraumes als öffentliche Gaststätte ist grundsätzlich nicht gestattet.
- (2) Ortsfremde Personen, Vereine und Organisationen kann die Benutzung entsprechend dem Zweck gestattet werden, sofern keine Belegung zu diesem Zeitpunkt durch den in Abs. 1 genannten Personenkreis geplant ist.

§ 2 **Anmeldung**

- (1) Die Benutzung des Kulturraumes ist rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) vor der geplanten Veranstaltung beim Bürgermeister oder einem von ihm benannten Vertreter anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich, als formloser Antrag zu erfolgen. Die Vergabebestätigung ist abzuwarten.
- (2) Bewerben sich mehrere Antragsteller um den gleichen Termin, erhält der erste Antragsteller den Vorrang der Nutzung.
- (3) Die Genehmigung zur Nutzung erteilt der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter. Ein Anspruch auf die Genehmigung zur Benutzung besteht im Rahmen der bestehenden Vorschriften.

§ 3 **Nutzungsdauer**

- (1) Die Genehmigung zur Nutzung wird jeweils für volle Tage erteilt.
- (2) Der Nutzungstag beginnt um 18.00 Uhr des Tages vor der

Nutzung und endet um spätestens 10.00 Uhr am Tag nach der Nutzung. Bei Überschneidungen ist eine Einigung zwischen den einzelnen Parteien zu erzielen.

(3) Für jeden Nutzungstag im Sinne des Abs. 2 ist die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in der Benutzungsgebührenordnung für den Kulturraum der Gemeinde Gnetsch geregelt.

§ 4

Gastronomische Bewirtschaftung

Der Kulturraum ist nicht gastronomisch bewirtschaftet. Für die Bewirtschaftung ist der Nutzer selbst verantwortlich.

§ 5

Sorgfalts- und Ersatzpflichten

(1) Alle Benutzer haben den Kulturraum und die genutzten Nebenräume sowie die Einrichtung und Geräte schonend und pflegsam zu behandeln. Die Räume, Einrichtungen, Geräte und die Umgebung des Kulturraumes sind nach jeder Benutzung von den Benutzern zu reinigen und wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und zu übergeben.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet Anordnungen des Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.

(3) Werden die in Abs. 1 benannten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte nicht ordnungsgemäß gereinigt und übergeben, beauftragt die Gemeinde auf Kosten des Nutzers eine Reinigungsfirma mit der Säuberung.

(4) Festgestellte oder verursachte Beschädigungen sind unverzüglich dem Beauftragten zu melden. Für entstandene Schäden im Zusammenhang mit und während der Nutzung haftet der Nutzer im vollem Umfang.

§ 6

Schlüssel / Schlüsselübergabe

Nach der Genehmigung der Nutzung ist der Schlüssel für den zu nutzenden Kulturraum zu Beginn der Nutzung abzuholen und am Ende der Nutzung wieder zu übergeben. Bei Verlust des Schlüssels hat der Nutzer für die Folgekosten aufzukommen.

§ 7

Haftungsausschluss

Das Betreten der Räumlichkeiten des Kulturraumes der Gemeinde Gnetsch geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Gnetsch haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder

grober Fahrlässigkeit.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird vom Bürgermeister der Gemeinde Gnetsch oder von einem von ihm benannten Vertreter ausgeübt. Der Bürgermeister der Gemeinde Gnetsch kann die Ausübung des Hausrechts für Veranstaltungen oder Zusammenkünfte auch auf eine Person (z.B. Gemeindegearbeiter) übertragen.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

(1) Personen oder Gruppen, die trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können für dauernd oder bestimmte Zeit von der Benutzung des Kulturraumes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister der Gemeinde Gnetsch.

(2) Generell ausgeschlossen von der Benutzung sind Parteien im Sinne des Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie für Vereine, Gruppierungen und Gesellschaften im Sinne des Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Ge- oder Verbot dieser Benutzerordnung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM (2556,46 Euro) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnetsch.

Gnetsch, den 14.12.2000

gez. Schuboth
Bürgermeister

Siegel

Erläuterung:

Die nachrichtlichen Euro-Beträge wurden mit dem amtlichen Kurs (1 Euro = 1,95583 DM) errechnet und nach EG-Recht kaufmännisch gerundet.